

Kommentar zu: Urteil 4A_538/2013 vom 19. März 2014
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Fahrniskauf: Abgrenzung von Anpreisungen und Zusicherungen, Gewährleistungsausschluss und Grundlagenirrtum

Autor / Autorin

Cécile Pelet

Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellen unverbindliche, reklamehafte Anpreisungen keine Zusicherungen i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR dar, wofür der Verkäufer einzustehen hätte. Zudem kann sich nach Auffassung des Bundesgerichts ein Käufer nicht auf einen Grundlagenirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR berufen, wenn der Irrtum mit einer fehlenden Eigenschaft begründet wird, für welche der Verkäufer die Sachgewährleistung wegbedungen hat.

[1] In diesem Entscheid befasste sich das Bundesgericht mit einem Kauf eines gebrauchten Personenwagens. Der schriftliche Kaufvertrag wurde zwischen dem Beschwerdeführer (Käufer) und der Beschwerdegegnerin (Verkäuferin) abgeschlossen. Eine Gewährleistungshaftung schloss die Verkäuferin im Vertrag mit den Worten «ab Platz ohne Nachwährschaft, Veteraneneintrag bis 2013» aus. Im Vertrag wurde nicht erwähnt, ob es sich um einen Unfallwagen handelte oder nicht. Ein aufgrund eines nach dem Kauf aufgetretenen Defekts der Bremsen erfolgtes Gutachten stellte fest, dass es sich um einen Unfallwagen handelte und der Unfallschaden schlecht und unfachmännisch repariert worden war. Der Käufer erhob daraufhin Mängelrüge und gab der Verkäuferin die Möglichkeit, die gerügten Mängel zu reparieren, was diese jedoch ablehnte.

[2] In der Folge verlangte der Käufer vor dem Landgericht Uri die Wandlung des Kaufvertrages. Nach Ansicht des Käufers war der Personenwagen von der Verkäuferin als unfallfrei angepriesen worden. Der Käufer berief sich dabei auf das Verkaufsinserat für den Personenwagen auf einer Internetseite im dem dieser als «Seltener Flachkühler 3.5 im Super Zustand» bzw. «sauberes originales CH Fahrzeug», dessen «Leder und der Rest des Fahrzeugs [...] wie neu» sei, beworben wurde. Der Käufer war der Meinung, dass es sich dabei um die Zusicherung der Unfallfreiheit des Personenwagens handelte, für welche die Verkäuferin aufgrund ihrer Pflicht zur Sachgewährleistung (Art. 197 OR) hafte. Mit Urteil vom 8. März 2012 wies das Landgericht die Klage ab. Dagegen

reichte der Käufer Berufung beim Obergericht des Kantons Uri ein, welches den Entscheid des Landgerichts am 10. Juli 2013 bestätigte und die Berufung abwies. Der Käufer gelangte schliesslich mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

[3] Vor Bundesgericht brachte der Käufer vor, dass die Vorinstanz die Angaben im Verkaufsinserat der Verkäuferin auf der Internetseite zu Unrecht nicht als Zusicherung der Unfallqualität qualifiziert habe. Das Bundesgericht führte dazu aus, dass nach der Rechtsprechungspraxis für eine Zusicherung i.S.v. Art. 197 Abs. 1 OR jede Erklärung genüge, wonach die Sache eine bestimmte, objektiv feststellbare Eigenschaft aufweise, wenn der Käufer nach Treu und Glauben auf diese Angabe vertrauen dürfe. Demgegenüber würden unverbindliche, reklamehafte Anpreisungen nicht unter den Begriff der Zusicherung fallen. Nach Ansicht des Bundesgerichts hat die Vorinstanz daher die im Verkaufsinserat enthaltenen Angaben zutreffend als Anpreisungen qualifiziert, welche keine Zusicherungen gemäss Art. 197 OR darstellen würden, sondern lediglich als Reklame die Kauflust fördern sollen. Eine Zusicherung der Unfallfreiheit des Personenwagens habe deshalb im vorliegenden Fall nicht bestanden.

[4] Des Weiteren machte der Käufer geltend, dass keine wirksame Freizeichnung von der Sachgewährleistung nach Art. 197 OR vorläge, da ihm die Verkäuferin den Umstand arglistig verschwiegen hätte, dass es sich beim verkauften Personenwagen um einen Unfallwagen handelte. Das Bundesgericht hielt dazu fest, dass eine Vereinbarung über die Aufhebung und Beschränkung der Gewährleistungspflicht gemäss Art. 199 OR ungültig sei, wenn der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hätte. Ein arglistiges Verschweigen sei dann zu bejahen, wenn der Verkäufer den Käufer nicht über das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft der Kaufsache informiere, obwohl eine Aufklärungspflicht bestehen würde.

[5] Nach den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz war die Verkäuferin im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass es sich beim verkauften Personenwagen nicht um einen Unfallwagen handelte. Es bestanden zudem auch keine Umstände, die sie an der Unfallfreiheit des Personenwagens hätte zweifeln lassen sollen, denn weder die Verkäuferin noch das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri hätten bei ihrer Prüfung des Personenwagens Mängel festgestellt, welche auf einen Unfallwagen hindeuteten. Aus diesen Gründen könne nach Auffassung des Bundesgerichts nicht von einem arglistigen Verschweigen die Rede sein.

[6] Sodann behauptete der Käufer, die Unfallfreiheit des gekauften Fahrzeugs sei für ihn eine wesentliche Vertragsgrundlage i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR gewesen, was die Vorinstanz verkannt habe. In diesem Zusammenhang erklärte das Bundesgericht, dass die Berufung auf Grundlagenirrtum versage, wenn der Irrtum mit fehlenden Eigenschaften der Kaufsache begründet werde, für welche der Verkäufer die Gewährleistung wegbedungen hätte. Nach der Rechtsprechung falle ein Mangel bei objektiver Auslegung allerdings dann nicht unter den Gewährleistungsausschluss, wenn er gänzlich ausserhalb dessen läge, womit ein Käufer vernünftigerweise hätte rechnen müssen.

[7] Gemäss den Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanzen habe die Verkäuferin eine Zusicherung in Bezug auf die Unfallfreiheit des Personenwagens abgelehnt. Deshalb müsse der Ausschluss der Gewährleistungshaftung im Verkaufsvertrag nach Ansicht der Vorinstanz auch für die Unfallfreiheit gelten. Das Bundesgericht schloss sich den Erwägungen der Vorinstanz an. Bei objektiver Auslegung der Freizeichnungsklausel sei nicht ersichtlich, inwiefern die Unfallfreiheit von der generellen Formulierung der Freizeichnungsklausel ausgenommen sein sollte. Dass es sich beim verkauften Fahrzeug mit Baujahr 1970 um einen Unfallwagen handeln könnte, liege sodann auch nicht gänzlich ausserhalb dessen, womit ein Käufer vernünftigerweise hätte rechnen müssen. Aus diesem Grund sei es dem Käufer verwehrt, sich diesbezüglich auf einen Grundlagenirrtum zu berufen.

Kurzkommentar

[8] Im vorliegenden Entscheid bestätigt das Bundesgericht seine Rechtsprechung zur Unterscheidung zwischen Anpreisungen und Zusicherungen beim Kaufvertrag (s. BGE 88 II 410 E. 3c; Urteil des Bundesgerichts 4C.267/2004 vom 23. November 2004, E. 2.1), ohne allerdings im konkreten Fall darauf einzugehen, warum die

Angaben im Verkaufsinserat auf der Internetseite nur Anpreisungen und keine Zusicherung der Unfallfreiheit des fraglichen Personenwagens darstellten.

[9] Die Unterscheidung von Anpreisung und Zusicherung fällt im Einzelfall schwer, wie ein Blick auf die kantonale Rechtsprechung zeigt: So wurde die Erklärung, dass sich ein Occasionswagen in einem «ausserordentlich guten Zustand» befindet, vom Obergericht des Kantons Solothurns als eine Zusicherung betrachtet (Obergericht des Kantons Solothurn, SJZ 1953, Nr. 74, 198), während die Beschreibung eines Occasionslastwagens als «sehr gut erhalten» vom Handelsgericht des Kantons Zürich als eine Anpreisung qualifiziert wurde (Handelsgericht des Kantons Zürich, ZR 1929, Nr. 153, 289 ff.).

[10] Generell sind Erklärungen des Verkäufers, die offenkundig falsch oder übertrieben sind und somit nicht wörtlich zu nehmen sind oder die so allgemein gehalten sind, dass ein Rückschluss auf eine bestimmte Eigenschaft des Kaufgegenstandes nicht möglich ist, eher Anpreisungen und keine Zusicherungen. Gleiches gilt für Erklärungen des Verkäufers in Inseraten oder in Werbeprospekten in Druck oder elektronischer Form im Vorfeld von konkreten Verhandlungen, wie das vorliegende Urteil aufzeigt. Entscheidend ist, wie der Käufer die Erklärung nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verstehen durfte und musste. Dabei müssen die konkreten Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden (BK-Giger Art. 197 OR N 15 ff.).

[11] Das Bundesgericht bekräftigt zudem mit dem vorliegenden Entscheid seine Rechtsprechung bezüglich der AGB-ähnlichen Kontrolle von Freizeichnungsklauseln (dazu Vischer, Freizeichnungsklauseln in Grundstückkaufverträgen, SJZ 2012, 182 ff.). Freizeichnungsklauseln sind nach Art. 199 OR ungültig, wenn der Verkäufer dem Käufer Gewährsmängel arglistig verschweigt. Ein arglistiges Verschweigen ist zu bejahen, wenn der Verkäufer den Käufer nicht über das Fehlen einer vorausgesetzten Eigenschaft informiert, obwohl eine Aufklärungspflicht besteht. Eine Aufklärungspflicht kann sich aus einem Vertrags- oder Vertrauensverhältnis ergeben (s. BGE 116 II 431 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 4C.16/2005 vom 13. Juli 2005, E. 2.1). Freizeichnungsklauseln sind zudem aufgrund einer Auslegung nach dem Vertrauensprinzip unwirksam, soweit sie Mängel erfassen, die gänzlich ausserhalb dessen liegen, womit ein Käufer vernünftigerweise hätte rechnen müssen (BGE 130 III 686 E. 4.3.1).

[12] Sodann bestätigt das Bundesgericht mit dem vorliegenden Entscheid seine Rechtsprechung, wonach die Berufung auf Grundlagenirrtum versagt, wenn der Irrtum mit fehlenden Eigenschaften der Kaufsache begründet wird, für welche der Käufer (rechtsgültig) die Gewährleistung wegbedungen hat (s. BGE 126 III 59 E. 3, BGE 91 II 275 E. 2b). Dies führt dazu, dass die vom Bundesgericht sonst zugelassene wahlweise Berufung auf Irrtum oder Sachgewährleistung in diesen Fällen ausgeschlossen ist (Arnet, Bundesgericht, I. Zivilabteilung, Urteil vom 7. Dezember 1999, BGE 126 III 59 ff., Berufung, AJP 2000, 1166).

Zitiervorschlag: Cécile Pelet / Markus Vischer, Fahrniskauf: Abgrenzung von Anpreisungen und Zusicherungen, Gewährleistungsausschluss und Grundlagenirrtum, in: dRSK, publiziert am 18. September 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch